



Botschaft 2015-DIAF-37

5. Mai 2015

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über den Zusammenschluss der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zum Gesetz, das dem Zusammenschluss der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully Rechtskraft verleiht.

Die Botschaft gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Geschichtliches	3
2. Statistische Daten	3
3. Übereinstimmung mit dem Fusionsplan	4
4. Finanzhilfe	4
5. Kommentar zur Fusionsvereinbarung	4
6. Kommentar zum Gesetzesentwurf	4
7. Änderung des Gesetzes über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke	4

1. Geschichtliches

Im Jahr 2003 wurde ein erstes Fusionsprojekt der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully von der Gemeindeversammlung Bas-Vully abgelehnt.

Anlässlich einer 2012 durchgeföhrten Umfrage hat sich die Bevölkerung der beiden Gemeinden für einen Zusammenschluss ausgesprochen.

Im Mai 2014 kündigten die beiden Gemeinderäte die Ausarbeitung einer Fusionsvereinbarung an; ein erster Entwurf wurde dem Amt für Gemeinden Ende Juni 2014 zugestellt.

Am 11. November 2014 haben die Gemeinderäte von Bas-Vully und Haut-Vully beim Amt für Gemeinden den definitiven Entwurf der Fusionsvereinbarung eingereicht.

Die Fusionsvereinbarung wurde von den Gemeinderäten von Bas-Vully und Haut-Vully am 8. Dezember 2014 unterzeichnet.

Am 3. Februar 2015 wurde eine Informationssitzung für die Bevölkerung durchgeführt.

Der Zusammenschluss wurde am 8. März 2015 in den Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully einer Volksabstimmung unterbreitet. Die Abstimmung ergab folgende Resultate:

> Bas-Vully	1551 Stimmberchtigte	900 gültige Stimmen
	713 Ja	187 Nein
> Haut-Vully	1103 Stimmberchtigte	737 gültige Stimmen
	371 Ja	360 Nein

2. Statistische Daten

	Bas-Vully	Haut-Vully	Fusion
Zivilrechtliche Bevölkerung am 31.12.2010	1963	1369	3332
Zivilrechtliche Bevölkerung am 31.12.2013	2033	1360	3393
Fläche in km ²	9,90	7,64	17,54
Steuerfusse			
- natürliche Personen, in %	62,3	58,3	60,0
- juristische Personen, in %	62,3	58,3	60,0
- Liegenschaftssteuer, in %	1,50	1,50	1,50
Finanzausgleich 2015			
- Steuerpotenzialindex StPI	103,12	156,31	124,80
- Synthetischer Bedarfsausgleich SBI	102,32	94,86	99,46

3. Übereinstimmung mit dem Fusionsplan

Der Zusammenschluss der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully entspricht dem Projekt «Vully» des vom Oberamtmann des Seeb Bezirks erstellten und vom Staatsrat am 28. Mai 2013 genehmigten Fusionsplans.

4. Finanzhilfe

Die Finanzhilfe entspricht der Summe der Beträge, die sich für jede betroffene Gemeinde aus der Multiplikation des Grundbetrags mit dem Multiplikator ergeben. Der Grundbetrag beläuft sich auf 200 Franken pro Gemeinde, multipliziert mit ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG, SGF 141.1.1). Das Gesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, daher wird die zivilrechtliche Bevölkerung am 31. Dezember 2010 berücksichtigt. Beim Zusammenschluss von zwei Gemeinden beträgt der Multiplikator 1,0. Somit erhalten die Gemeinden eine Finanzhilfe, die sich für

- > die Gemeinde Bas-Vully, bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 1963 Einwohnern, auf 392 600 Franken und für
- > die Gemeinde Haut-Vully, bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 1369 Einwohnern, auf 273 800 Franken

beläuft, also insgesamt einen Betrag von 666 400 Franken.

Die Finanzhilfe wird in dem auf das Inkrafttreten des Zusammenschlusses folgenden Jahr ausgerichtet. Der Zusammenschluss der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully erfolgt auf den 1. Januar 2016, die Zahlung wird demzufolge 2017 im Rahmen der verfügbaren und durch das GZG zur Verfügung gestellten Mittel vorgenommen.

5. Kommentar zur Fusionsvereinbarung

Die Vereinbarung über den Zusammenschluss (Kopie in der Beilage) wurde gemäss Artikel 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) den Stimmbürgerinnen und -bürgern von Bas-Vully und Haut-Vully unterbreitet. Die Stimmberchtigten stimmten am 8. März 2015 darüber ab.

Der Name «Mont-Vully» war Gegenstand einer Vorprüfung durch die kantonale Nomenklaturkommission und des Bundesamtes für Landestopographie swisstopo.

6. Kommentar zum Gesetzesentwurf

Artikel 1 des Gesetzesentwurfs legt das Datum fest, an dem der Zusammenschluss der beiden Gemeinden wirksam wird.

Artikel 2 nennt den Namen der neuen Gemeinde.

Artikel 3 hält wesentliche Elemente der Fusionsvereinbarung fest. Dazu gehören die Gemeindegrenzen, das Ortsbürgerrecht und die Bilanz jeder Gemeinde.

Artikel 4 legt den Betrag der Finanzhilfe an den Zusammenschluss und die Auszahlungsmodalitäten fest.

7. Änderung des Gesetzes über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Bas-Vully und Haut-Vully muss das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke geändert werden. Nach Inkrafttreten der erwähnten Fusion am 1. Januar 2016 werden die Gemeindenamen Bas-Vully und Haut-Vully gestrichen und der Name der aus dem Zusammenschluss entstandenen neuen Gemeinde, Mont-Vully, hinzugefügt.

Beilage:

—
Vereinbarung über den Zusammenschluss